



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel F5 Die Gesuche um Anerkennung der Staatenlosigkeit

### Zusammenfassung

Die Frage der Staatenlosigkeit entstand mit der Gründung von Nationalstaaten im 19. Jahrhundert in Europa. Verschiedene Nationalstaaten gingen dazu über, gewissen Teilen der Bevölkerung auf ihrem Staatsgebiet die Staatsangehörigkeit zu verweigern oder zu entziehen. Die internationale Gemeinschaft reagierte in Folge des Ersten Weltkrieges auf diese Entwicklung. Parallel zu den Menschenrechten wurden Instrumente entwickelt, mit denen einerseits verhindert werden sollte, dass Personen staatenlos werden, andererseits sollten bereits staatenlose Personen wieder eine Staatsangehörigkeit erhalten. Mit dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen im Jahre 1954 wurden dazu die wichtigsten Richtlinien definiert, auf die sich die späteren internationalen Abkommen und die nationalen Gesetzgebungen zur Frage der Staatenlosigkeit stützten. Zweck des Übereinkommens war zudem, eine Gleichbehandlung von Staatenlosen und Kriegsflüchtlingen zu erreichen.

Die Schweiz ratifizierte die wichtigsten internationalen Abkommen zur Frage der Staatenlosigkeit. Auf der nationalen Ebene werden anerkannte staatenlose Personen in der Regel mit Bundesbeschlüssen geregelt. Einzig beim Aufenthaltsstatus der anerkannten staatenlosen Personen sowie bei Massnahmen zur Verhinderung der Entstehung von Staatenlosen bestehen Bestimmungen auf Gesetzesstufe. Das Staatssekretariat für Migration wurde mit der Behandlung von Gesuchen um Anerkennung der Staatenlosigkeit beauftragt. Als Beschwerdeinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie die entsprechende Entscheidpraxis zur Anerkennung der Staatenlosigkeit basieren grundsätzlich auf der dazu entwickelten Jurisprudenz.

Auf Gesuche um Anerkennung der Staatenlosigkeit wird eingetreten, sofern ein konkretes Rechtsschutzinteresse vorhanden ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine staatenlose Person auch die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Ein während hängigem Asylverfahren eingereichtes Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit wird bis zum rechtskräftigen Asylentscheid sistiert, sofern Instruktionsmassnahmen im Zusammenhang mit der Identität notwendig sind.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1: Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel 2 Die Staatenlosigkeit und das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit .....</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Zum Begriff der Staatenlosigkeit .....</b>	<b>5</b>
<b>2.1.1 Historische Entwicklung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.1.2 Definition der Staatenlosigkeit.....</b>	<b>6</b>
<b>2.1.3 Neuere internationale Konventionen und nationale Gesetzgebung.....</b>	<b>7</b>
<b>2.2 Die aktuelle Praxis im Anerkennungsverfahren .....</b>	<b>9</b>
<b>2.2.1 Die Eintretensvoraussetzungen.....</b>	<b>9</b>
<b>2.2.2 Kann eine staatenlose Person auch Flüchtling sein? .....</b>	<b>10</b>
<b>2.2.3 Parallele Verfahren Asyl und Staatenlosigkeit.....</b>	<b>10</b>
<b>2.2.4 Ausgewählte Fallkonstellationen zur Praxis .....</b>	<b>11</b>
2.2.4.1 Person in Irak geboren und wohnhaft seit dem zweiten Lebensjahr im Libanon	11
2.2.4.2 Tibetische Flüchtlinge in Nepal.....	11
2.2.4.3 Person mit eritreischer Abstammung.....	12
2.2.4.4 Person mit palästinensischer Herkunft aus dem Libanon.....	12
2.2.4.5 Person aus ex-Jugoslawien/Kosovo .....	12
2.2.4.6 Ethnischer Kurde aus der Türkei .....	13
2.2.4.7 Freiwilliger Verzicht auf Staatsangehörigkeit .....	13
2.2.4.8 Angehörige der kurdischen Volksgruppe in Syrien ohne Staatsangehörigkeit (Ajanib).....	13
<b>Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur .....</b>	<b>15</b>



## Kapitel 1: Rechtliche Grundlagen

### **Internationale Grundlagen:**

Haager Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1930 (keine Version im Internet verfügbar)

[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948](#)

[Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949](#)

[Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 \(FK\); SR 0.142.30](#)

[Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen \(StÜ\); SR 0.142.40](#)

[Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961](#)

[Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit; SR 0.141.0](#)

[Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997](#)

### **Nationale Gesetze und Bundesbeschlüsse:**

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\); SR 101; Artikel 38](#)

[Bundesbeschluss vom 27. April 1972 betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen; SR 855.1](#)

[Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1962 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; SR 831.131.11](#)

[Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer \(AuG\); SR 142.20; Artikel 31 und 34](#)

[Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 \(BüG\); SR 141.0; Artikel 6, 8, 30, 41, 42 und 48](#)

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 \(VwVG\); SR 172.021; Artikel 25](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Staatssekretariat für Migration SEM**

Direktionsbereich Asyl  
Abteilung Asyl II

[Asylgesetz vom 26. Juni 1998 \(AsylG\)](#); SR 142.31; Artikel 3, 34 und 60

[Organisationsverordnung \(OV\)](#); SR 172.213.1; Artikel 14



## Kapitel 2 Die Staatenlosigkeit und das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit

### 2.1 Zum Begriff der Staatenlosigkeit

#### 2.1.1 Historische Entwicklung

Die Staatsangehörigkeit ist Ausdruck der Souveränität und der Identität des betreffenden Landes. Die Staatsangehörigkeit muss daher im Zusammenhang mit der Entstehung der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert betrachtet werden. Es überrascht nicht, dass es in dieser Frage zu Spannungen zwischen Staaten und innerhalb von Staaten kam. In verschiedenen Ländern wurden in Folge des Ersten Weltkrieges Gesetze gegen „unliebsame“ Staatsangehörige erlassen:

- 1915 in Frankreich: Gesetz gegen Personen mit Feindabstammung (vor allem deutschstämmige Personen).
- 1922 in Belgien: Gesetz gegen Personen, die antinationale Taten begangen hatten.
- 1926 in Italien: Gesetz gegen Personen, die der italienischen Staatsbürgerschaft unwürdig sind.
- 1935 in Deutschland: Nürnberger Gesetze, insbesondere Reichsbürgergesetz.

Durch die Tatsache, dass Staaten Teilen der Bevölkerung die Staatsangehörigkeit entzogen oder die Staatsangehörigkeit verweigerten, entwickelte sich das Völkerrecht in Bezug auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatenlosigkeit in zweierlei Hinsicht:

- a) Gewährung von Schutz und Hilfe für Menschen, die bereits staatenlos sind,
- b) Bemühungen, neue Fälle von Staatenlosigkeit zu verhindern.

Der Ständige Internationale Gerichtshof beschäftigte sich mit dieser Frage im Jahre 1923 in einem Gutachten zu den Staatsbürgerschaftserlassen von Tunis und Marokko. Im Haager Übereinkommen über Staatsangehörigkeit von 1930 wurde das Thema im internationalen Kontext wieder aufgenommen. Dies stellte den ersten Versuch der internationalen Gemeinschaft dar, allen Menschen eine Staatsangehörigkeit zu garantieren. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde das Problem der Staatenlosigkeit auch in einem engen Zusammenhang mit der Behandlung der Kriegsflüchtlinge betrachtet.

Die Frage der Staatsangehörigkeit beziehungsweise der Staatenlosigkeit entwickelte sich in der Folge parallel zu derjenigen der Menschenrechte. Konkret wurde in Artikel 15 der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen](#) von 1948 verkündet:

„Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.“



Obwohl dieser Text keinerlei bindenden Charakter hatte, diente er zur weiteren Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft und zur Weiterentwicklung der Problematik.

Auch in der [Genfer Konvention von 1949](#) erhielt das Thema Staatenlosigkeit besondere Beachtung, indem darauf hingewiesen wurde, dass Staatenlose den gleichen Schutz wie Kriegsflüchtlinge erhalten sollen. Es war vorgesehen, Richtlinien zur Staatenlosigkeit in einem Zusatzprotokoll zur [Genfer Flüchtlingskonvention von 1951](#) zu verabschieden. Es kam aber nicht dazu. Schliesslich wurde aus dem Entwurf dieses Zusatzprotokolls das [Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen \(StÜ\)](#) erarbeitet und von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 28. September 1954 verabschiedet.

Dieses [Übereinkommen](#) bildet die wichtigste völkerrechtliche Grundlage für die Behandlung von Fragen zur Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatenlosigkeit. Der Zweck des Übereinkommens war zudem, eine Gleichbehandlung der Staatenlosen und der Flüchtlinge namentlich in Bezug auf

- die personenrechtliche Stellung,
- die Abgabe von Reisedokumenten,
- die Sozialversicherung und
- die Sozialhilfe

zu erreichen. Dies führte dazu, dass viele Artikel im [Übereinkommen](#) ähnlich oder gleich formuliert sind wie in der [Flüchtlingskonvention \(FK\)](#).

Die Schweiz hiess das [Übereinkommen](#) mit [Bundesbeschluss vom 27. April 1972](#) gut und regelte damit die Beziehung zwischen internationalem und nationalem Recht hinsichtlich der Staatenlosen. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Staatenlosen gestützt auf das Übereinkommen wurde dem Staatssekretariat für Migration übertragen ([Artikel 14 Absatz 3 Organisationsverordnung OV](#)). Auf der internationalen Ebene ist der UNHCR mit einem entsprechenden Mandat für Fragen zur Staatenlosigkeit zuständig.

### **2.1.2 Definition der Staatenlosigkeit**

In [Artikel 1 Absatz 1 StÜ](#) wird die Staatenlosigkeit folgendermassen definiert:

„Staatenlos“ im Sinne des Übereinkommens ist eine Person, die kein Staat aufgrund seiner Gesetzgebung als einen Angehörigen betrachtet.

Damit treten Kriterien wie Geburtsort, Abstammung, Ausbürgerung, Vertreibung sowie die Auflösung und Neugründung von Nationalstaaten für die Frage der Staatsangehörigkeit bzw. die Staatenlosigkeit in den Vordergrund.

Im [Übereinkommen](#) wird grundsätzlich zwischen rechtlicher und faktischer Staatenlosigkeit unterschieden:



- „de jure“-Staatenlose sind Personen, die kein Staat aufgrund seiner Gesetzgebung als seine Staatsangehörigen betrachtet.
- „de facto“ Staatenlose sind Personen, die formell zwar eine Staatsangehörigkeit haben, deren Heimatstaat sie aber faktisch nicht mehr anerkennt und sich weigert, ihnen Schutz zu gewähren.

Das [Übereinkommen](#) regelt ausschliesslich die „de jure“-Staatenlosen.

Im Gegensatz zu der Staatenlosigkeit bedeutet ein „Staatsangehöriger“ zu sein, dass eine Person nach den geltenden, für die Staatsangehörigkeit massgebenden Rechtsinstrumenten eines Staates automatisch als Staatsangehörige angesehen wird, oder dass ihr durch Entscheidung der zuständigen Behörden die Staatsangehörigkeit verliehen wurde. Bei diesen Rechtsinstrumenten kann es sich um eine Verfassung, einen Präsidentenerlass oder ein Staatsbürgergesetz handeln. Die meisten Menschen werden kraft der Gesetze eines Staates als Staatsangehörige angesehen – in der Regel entweder des Staates, in dem sie geboren sind (Territorialprinzip: jus solis) oder des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Eltern im Zeitpunkt der Geburt hatten (Abstammungsprinzip: jus sanguinis).

In [Art. 1 Absatz 2 StÜ](#) werden die Ausschlusskriterien näher definiert. Insbesondere ist das [Übereinkommen](#) nicht anwendbar auf Personen, die durch eine andere Organisation oder Institution der Vereinten Nationen als des UNHCR Schutz oder Hilfe erhalten, im Besitz der Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen des Aufnahmelandes stehen oder straffällig sind bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit verüben oder verübt haben. Zudem fallen Personen, die freiwillig auf ihre Staatsangehörigkeit verzichten, ohne über eine andere Staatsangehörigkeit zu verfügen, nicht unter das [Übereinkommen](#).

### **2.1.3 Neuere internationale Konventionen und nationale Gesetzgebung**

Mit dem [Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961](#) wurden die Bestimmungen im [Übereinkommen](#) von der internationalen Gemeinschaft näher definiert und es wurde insbesondere auch auf die spezielle Situation von Kindern aufmerksam gemacht. Das UNO [Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit](#) vom 30. August 1962 wurde von der Schweiz nicht ratifiziert. Hingegen ratifizierte die Schweiz das mit europäischen Staaten ausgehandelte [Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit](#), das die Staatsangehörigkeit von in der Schweiz geborenen Kindern ausländischer Mütter regelt.

Die neuesten völkerrechtlichen Bemühungen zur Lösung der Frage der Staatenlosigkeit stellt das [Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997](#) dar. Die Vermeidung von Staatenlosigkeit ist auch hier eines der wichtigen Prinzipien. Es wurde von den meisten Mitgliedsländern des Europarats ratifiziert und stellt bisher das wirksamste Instrument zur Lösung der Frage von Staatenlosigkeit auf internationaler Ebene dar. Das Übereinkommen wurde von der Schweiz nicht ratifiziert.



In der Schweiz enthält das materielle [Bürgerrecht \(BüG\)](#) auf Gesetzesstufe konkrete Bestimmungen, die sich auf die Vermeidung von Staatenlosigkeit in der Schweiz beziehen:

- Laut [Artikel 38 Absatz 3 der Bundesverfassung](#) erleichtert der Bund die Einbürgerung staatenloser Kinder. [Artikel 30 BüG](#) setzt diese Bestimmung um. Nach [Artikel 30 Absatz 1 BüG](#) kann ein staatenloses unmündiges Kind ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz wohnhaft war, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches.
- Verschiedene Regeln des Bürgerrechts möchten vermeiden, dass Staatenlosigkeit entsteht. So soll laut [Artikel 42 BüG](#) nur aus dem Bürgerrecht entlassen werden, wer eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder eine solche zugesichert bekommen hat.
- Das Bürgerrecht in der Schweiz eingebürgerter Findelkinder erlischt nach Feststellung der Abstammung nur, wenn es dadurch nicht staatenlos wird ([Art. 6 BüG](#)).
- Dasselbe gilt bei Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat: Auch hier geht das Schweizer Bürgerrecht nur verloren, wenn das Kind dadurch nicht staatenlos wird ([Art. 8 BüG](#)).
- Für den Entzug des Bürgerrechts gemäss [Artikel 48 BüG](#) wird vorausgesetzt, dass die Person Doppelbürger ist, das heisst zwei oder mehrere Staatsangehörigkeiten hat.
- Hingegen wird bei der Nichtigerklärung (bei Erschleichen) gemäss [Artikel 41 BüG](#) in Kauf genommen, dass dadurch eine Person staatenlos wird.

Für die Regelung des Aufenthaltes von Staatenlosen in der Schweiz ist [Artikel 31 des Gesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer \(AuG\)](#) massgebend. Die rechtliche Stellung der Staatenlosen wurde mit der Totalrevision der Ausländergesetzgebung im Jahre 2005 faktisch weitgehend an diejenige von anerkannten Flüchtlingen mit Asyl angepasst. Sowohl Flüchtlinge mit Asyl, als auch staatenlose Personen hatten damit Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B und nach fünf Jahren rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung C ([Art. 31 Abs. 1 und 3 AuG](#)). Ein der Anerkennung der Staatenlosigkeit vorausgehender rechtmässiger Aufenthalt (*dûment autorisé*) in der Schweiz wird dabei angerechnet ([Urteil BVGer vom 23. Juli 2012, C-3124/2011](#)).

Mit der Revision des [Asylgesetzes](#) vom 01. Februar 2014 wurde eine gesetzliche Differenz geschaffen, indem Flüchtlinge mit Asyl keinen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung mehr haben. Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung für diese Personenkategorie richtet sich neu nach [Artikel 34 AuG](#). Die gesetzliche Differenz bezüglich Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung zwischen Flüchtlingen mit Asyl und anerkannten Staatenlosen soll mit einer der nächsten Revision ausgeräumt werden.

Ausschlussgründe für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Zuerkennung der Staatenlosigkeit sind in [Artikel 31 Absatz 2 AuG](#) aufgeführt.





## 2.2 Die aktuelle Praxis im Anerkennungsverfahren

### 2.2.1 Die Eintretensvoraussetzungen

Die Schweiz anerkennt zwar die verschiedenen internationalen Abkommen zur Staatenlosigkeit, verzichtete hingegen weitgehend auf eine nationale Gesetzgebung bezüglich des Anerkennungsverfahrens. Das [Übereinkommen](#) ist „self executing“, d.h. die Artikel im [Übereinkommen](#) sind grundsätzlich direkt anwendbar, falls keine nationale Gesetzgebung besteht. Das Anerkennungsverfahren stützt sich daher in erster Linie auf das [Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVG\)](#). Auf Gesetzesstufe oder mit Bundesbeschlüssen werden höchstens Teilaspekte wie der Aufenthaltsstatus, Bereiche der Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Verhinderung von Staatenlosigkeit geregelt. Die Behandlungspraxis von Gesuchen zur Anerkennung der Staatenlosigkeit entwickelte sich weitgehend auf der zu den internationalen Abkommen entwickelten Jurisprudenz.

Gemäss [Artikel 25 Absatz 2 VwVG](#) wird grundsätzlich auf ein Gesuch eingetreten, sofern ein Rechtsschutzinteresse besteht. Diese Bestimmung ist relativ weit gefasst. Grundsätzlich heisst das, dass ein Gesuch nicht rechtsmissbräuchlich sein darf und seine Gutheissung zu einem praktischen Nutzen für die betroffene Person führen muss.

Aus diesem Grundsatz leitet sich ab, ob einem Gesuch um Zuerkennung der Staatenlosigkeit ein konkretes Rechtsschutzinteresse zugrunde liegt. Kein Rechtsschutzinteresse liegt unter anderem vor, wenn:

- die Staatenlosigkeit von einem Signatarstaat bereits anerkannt wurde,
- ein prozessual geregelter Aufenthalt in einem Signatarstaat besteht und keine besondere Beziehung zur Schweiz erkennbar ist oder
- die gesuchstellende Person, entgegen anders lautender Behauptung, eine Staatsangehörigkeit besitzt.

Hingegen besteht ein Rechtsschutzinteresse, d.h. es liegt ein praktischer Nutzensvor, insbesondere in den folgenden Fällen:

- Mit dem am 01. Februar 2014 revidierten [Artikel 60 Absatz 2 AsylG](#) fiel der Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren rechtmässigem Aufenthalt für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl weg. Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich neu nach [Artikel 34 AuG](#). Damit besteht für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl hinsichtlich der Zuerkennung der Staatenlosigkeit ein Rechtsschutzinteresse, da staatenlose Personen weiterhin Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren rechtmässigem Aufenthalt haben ([Art. 31 Abs. 3 AuG](#)). Auf ein Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit einer als Flüchtling anerkannten Person mit Asyl wird daher grundsätzlich eingetreten, falls diese Person noch nicht im Besitzeiner Niederlassungsbewilligung ist<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die Frage, ob bei Personen, die in der Schweiz über eine Aufenthaltsbewilligung B oder eine Niederlassungsbewilligung C verfügen, die Ausschlussklausel gemäss [Art. 1 Abs. 2ii StÜ](#) grundsätzlich angewandt werden kann, wird zurzeit geprüft.



Die gesetzliche Differenz bezüglich Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung zwischen Flüchtlingen mit Asyl und anerkannten Staatenlosen wird demnächst ausgeräumt, da der Zweck von [Art. 31 Abs. 1 und 3 AuG](#) ursprünglich darin bestand, die Gleichstellung der Staatenlosen und Flüchtlingen mit Asyl bezüglich des Aufenthaltsstatus zu erreichen.

- Bei einer vorläufig aufgenommenen Person mit Flüchtlingseigenschaft besteht ein Rechtsschutzinteresse, da der Aufenthaltsstatus als staatenlose Person deutlich besser ist ([Urteil BVGer vom 18. März 2009, C-5461/2008](#)).
- Analog gilt dies für eine als Flüchtling anerkannte Person ohne Asyl, die über eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines familiären Anspruchs oder eines Härtefalls verfügt ([Urteil BVGer vom 23. Juli 2012, C-3124/2011](#)).

### **2.2.2 Kann eine staatenlose Person auch Flüchtling sein?**

Die Situation von Staatenlosen und Flüchtlingen weist oft gewisse Ähnlichkeiten auf. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine staatenlose Person als Flüchtling anerkannt wird, sofern sie in ihrem früheren Aufenthaltsland Verfolgungen im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) ausgesetzt war und aus diesem Land fliehen musste. Andererseits kann ein Flüchtling durch seine Flucht die Staatsangehörigkeit verlieren und staatenlos werden. Anerkannte Flüchtlinge sind im engeren Sinn „de facto“-Staatenlose, da ihnen trotz gültiger Staatsangehörigkeit die fundamentalen Rechte von ihrem Heimatstaat nicht gewährt werden. Diese Analogien erklären die symmetrische Konstruktion der [Flüchtlingskonvention](#) und des [Übereinkommens](#).

Die Gemeinsamkeiten zwischen diesen beiden Personenkategorien führten dazu, dass in der Schweiz, wie in anderen Ländern, die für die Behandlung von Asylgesuchen zuständige Behörde auch für Gesuche zur Anerkennung von Staatenlosigkeit zuständig ist, d.h. das Staatssekretariat für Migration SEM ([Art. 14 Abs. 3 OV](#)). Beschwerdeinstanz bei diesen Gesuchen ist wie im Asylbereich das Bundesverwaltungsgericht BVGer. Bis im Jahre 2006 war der Beschwerdedienst des EJPD für Beschwerden zuständig.

### **2.2.3 Parallele Verfahren Asyl und Staatenlosigkeit**

Eine besondere Konstellation liegt vor, wenn während eines hängigen Asylverfahrens ein Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit eingereicht wird. Gemäss aktueller Praxis des SEM wird das Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens mit einer Zwischenverfügung unter folgender Begründung sistiert:

- Der Zweck des [Übereinkommens](#) ist es, die Rechtsstellung derjenigen staatenlosen Personen zu regeln, die nicht unter die [Flüchtlingskonvention](#) fallen (vgl. Präambel).
- Das [Übereinkommen](#) ist somit subsidiär und hat bloss Auffang-Charakter.
- Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und von Asyl hat Vorrang gegenüber der Prüfung der Staatenlosigkeit.



Im [BVGE 2014/5](#) bestätigte das BVGer hingegen ausdrücklich, dass das [Übereinkommen](#) und die [Flüchtlingskonvention](#) gleichzeitig angewandt werden können. Die [Flüchtlingskonvention](#) vermittelt jedoch insgesamt eine bessere Rechtstellung, sodass die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft in der Regel der Prüfung der Staatenlosigkeit vorgeht.

Mit Urteil vom 13. Februar 2015 ([BVGer F-3276/2015](#)) schränkte das BVGer diese Praxis bezüglich Sistierung des Staatenlosenverfahrens insofern ein, als damit [Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG](#) bzw. [Art. 29 BV](#) betroffen ist. Es bleibt daher zu prüfen, ob eine Sistierung des Gesuchs für die betroffenen Personen einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Dabei ist zu beachten, dass die Dauer eines Asylverfahrens je nach Konstellation eine beträchtliche Länge aufweisen und nicht von vornherein bestimmt werden kann.

Sollte sich zeigen, dass ein Gesuch um Staatenlosigkeit ohne weitere Instruktionsmassnahmen gutgeheissen werden kann, wird das Gesuch hingegen sofort entschieden. Im Fall einer Sistierung wird die Behandlung des Gesuchs um Zuerkennung der Staatenlosigkeit vom SEM nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens wieder aufgenommen.

## **2.2.4 Ausgewählte Fallkonstellationen zur Praxis**

### *2.2.4.1 Person in Irak geboren und wohnhaft seit dem zweiten Lebensjahr im Libanon*

- [Urteil Bundesgericht vom 26. März 2009 \(2C\\_763/2008\)](#)
- Ausgangslage: Aufenthalt im Libanon ohne Identitätsdokumente; Beweis für die irakische Staatsangehörigkeit sei nicht möglich.
- Kernaussage: gemäss irakischer Gesetzgebung besteht ein Anspruch auf die irakische Staatsangehörigkeit. Es liegt an der Person, die nötigen Schritte zur Erlangung eines irakischen Identitäts- und Nationalitätenausweises zu unternehmen. Die Person zeigt nicht rechtsgenügend auf, dass sie das Zumutbare unternommen hat, um die irakische Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen. Die Bemühungen sind bloss durch nicht beantwortete schriftliche Eingaben und Telefongespräche mit der irakischen Vertretung belegt worden. Falls der Person in der vorliegenden Situation die mit der Staatenlosigkeit verknüpften Rechte zugestanden werden, würde dieser Rechtsstatus den ihm zugeordneten Schutzcharakter verlieren und er würde sich nach der persönlichen Präferenz des Betroffenen richten.

### *2.2.4.2 Tibetische Flüchtlinge in Nepal*

- [Urteil BVGer vom 21. Juli 2010 \(C-1048/2006\)](#)
- Ausgangslage: in Nepal geborene „Tibetan Refugee“.
- Kernaussage: dass die nepalesischen Behörden die Beschwerdeführerin weder als nepalesische noch als chinesische Staatsangehörige betrachten, bedeutet nicht eine formelle Anerkennung der Staatenlosigkeit (Nepal hat weder die Flüchtlingskonvention noch das Staatenlosen Übereinkommen unterzeichnet). Auch das Fehlen jeglicher chinesischer Ausweise und Dokumente bzw. die Nichtregistrierung in



China führen nicht zwangsläufig zur Anerkennung der Staatenlosigkeit. Die Beschwerdeführerin ist nicht staatenlos, sondern – aufgrund ihrer Abstammung – als Staatsangehörige der Volksrepublik China zu betrachten.

#### 2.2.4.3 Person mit eritreischer Abstammung

- [Urteil BVGer vom 17. Juni 2011 \(C-7140/2010\)](#)
- Ausgangslage: eritreische Abstammung, seit Geburt in Äthiopien.
- Kernaussage: die eritreische Staatsangehörigkeit wird durch Abstammung übertragen. Die Beschwerdeführerin ist nicht unbekannter Staatsangehörigkeit, sondern – aufgrund ihrer Abstammung (Eltern) – als eritreische Staatsangehörige zu betrachten. Dass die Beschwerdeführerin den Nachweis für ihre eritreische Staatsangehörigkeit gegenüber den heimatlichen Behörden möglicherweise nicht erbringen kann, führt nicht zur Anerkennung der Staatenlosigkeit. Es muss somit unterschieden werden zwischen dem Besitz der eritreischen Staatsangehörigkeit und dessen Nachweis. Zudem führt auch das Fehlen von heimatlichen Papieren bzw. die fehlende Registrierung bei den eritreischen Behörden nicht zwangsläufig zu Anerkennung der Staatenlosigkeit.

#### 2.2.4.4 Person mit palästinensischer Herkunft aus dem Libanon

- [Urteil BVGer vom 7. Juli 2011 \(C-6841/2008\)](#)
- Ausgangslage: palästinensische Herkunft, letzter Wohnort Libanon.
- Kernaussage: das Staatenlosen-Übereinkommen ist auf verschiedene Personengruppen nicht anwendbar, so zum Beispiel auf Personen, die durch eine andere Organisation oder Institution der UNO als den Flüchtlingshochkommissar Schutz oder Hilfe geniessen. Die United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) befasst sich als Unterorganisation der UNO mit der Betreuung derjenigen Palästinenser, die infolge des Konflikts von 1948 ihre angestammten Wohnsitze in Palästina verlassen mussten. Die Beschwerdeführer geniessen ungeachtet der Tatsache, dass sie auf Schweizer Boden leben, weiterhin den Schutz der UNRWA. Dabei spielt es keine Rolle, dass sie von hier aus die humanitären Hilfsangebote der UNRWA nicht in Anspruch nehmen können. Aufgrund der Registrierung bei der UNRWA können sie sich zudem bei den libanesischen Behörden Reisepapiere beschaffen.

#### 2.2.4.5 Person aus ex-Jugoslawien/Kosovo

- [Urteil BVGer vom 18. November 2011 \(C-1443/2010\)](#)
- Ausgangslage: Herkunft Kosovo, seit 1988 in der Schweiz.
- Kernaussage: die Beschwerdeführerin hat an dem von ihr bezeichneten Geburtsort in Prilep/Deçan familiäre Wurzeln. Dieser Umstand ermöglicht es ihr, dort einen Identitätsausweis und einen Pass zu beantragen. Aus der Beschwerde geht hervor, dass die Beschwerdeführerin diese Anstrengungen vermeidet, mit dem Ziel – über den Umweg einer zwischenzeitlichen Anerkennung der Staatenlosigkeit – zu einem späteren Zeitpunkt das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben. Dieser Weg ist aber laut BVGer nicht gangbar.



#### 2.2.4.6 *Ethnischer Kurde aus der Türkei*

- [Urteil BVGer vom 21. Dezember 2012 \(C-346/2010\)](#)
- Ausgangslage: Kurde aus der Türkei wegen Verweigerung des Militärdienstes.
- Kernaussage: es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer aufgrund der im Jahre 1997 erfolgten Ausbürgerung zurzeit de jure staatenlos ist. Der Beschwerdeführer stellt aber nicht in Abrede, dass die Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit grundsätzlich möglich ist. Seine diesbezüglichen Bemühungen seien von den türkischen Behörden aber unbeantwortet geblieben. Das BVGer erachtet die vom Beschwerdeführer unternommenen Schritte als nicht ausreichend für die Anerkennung der Staatenlosigkeit. Das Ausbleiben von Antworten der türkischen Vertretung lässt nicht auf eine Verweigerung der Wiedereinbürgerung schliessen. Der Beschwerdeführer hätte bei den türkischen Behörden nachhaken müssen. Diesbezüglich hat er weder weitere noch ausreichend intensive Anstrengungen unternommen.

#### 2.2.4.7 *Freiwilliger Verzicht auf Staatsangehörigkeit*

- [Urteil BVGer vom 12. November 2008 \(C-4959/2007\)](#)
- Ausgangslage: Staatenlosigkeit nach Verzicht auf Staatsangehörigkeit.
- Kernaussage: die schweizerischen Behörden anerkennen die Staatenlosigkeit nicht, wenn sich die gesuchstellende Person freiwillig hat ausbürgern lassen. Dies gilt namentlich für Fälle, in denen die Ausbürgerung während eines aussichtslosen Asylverfahrens beantragt wird. Gemäss gefestigter Rechtsprechung kann sich nicht auf das Staatenlosen Übereinkommen berufen, wer es nach einer erfolgten Ausbürgerung unterlässt, die zumutbaren Schritte zur (Wieder-) Erlangung der früheren Staatsangehörigkeit zu unternehmen. Dass die Staatenlosigkeit zu einem früheren Zeitpunkt durch einen Drittstaat (hier: Deutschland) anerkannt war (und diese Anerkennung inzwischen wieder erloschen ist), bindet die Schweiz dabei nicht.

#### 2.2.4.8 *Angehörige der kurdischen Volksgruppe in Syrien ohne Staatsangehörigkeit (Ajanib)*

- [Urteil BVGer vom 9. Mai 2014 \(C-1873/2013 bzw. BVGE 2014/5\)](#)
- Ausgangslage: Anwendung von [Artikel 1 Absatz 1 StÜ](#) bei anerkannten Flüchtlingen - triftige Gründe in Bezug auf Einbürgerung in Syrien
- Kernaussagen: Gemäss dem Dekret Nr. 49 der syrischen Regierung aus dem Jahre 2011, wird Angehörigen der Ajanib die syrische Staatsangehörigkeit auf Gesuch hin zuerkannt. Eine aus Syrien stammende kurdische Person, die in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommen und Angehörige der kurdischen Volksgruppe der Ajanib ist, hat hingegen aufgrund ihres Flüchtlingsstatus triftige Gründe, nicht nach Syrien zu reisen, um dort einen Antrag auf Einbürgerung einzureichen. Die Person ist als staatenlos gemäss [Übereinkommen](#) anzuerkennen.



Die gleichzeitige Anwendung des [Übereinkommens](#) und der [Flüchtlingskonvention](#) auf eine Person ist möglich. Die Flüchtlingseigenschaft vermittelt jedoch eine insgesamt bessere Rechtstellung, sodass die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft in der Regel der Prüfung der Staatenlosigkeit vorgeht. Eine vorläufig aufgenommene Person mit Flüchtlingseigenschaft hat ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der Anerkennung als Staatenlose. Der Ausschlussgrund von [Art. 1 Abs. 2ii StÜ](#) bezieht sich auf die Rechte und Pflichten im Auffangland. Es ist daher unter dem Aspekt dieses Artikels zu prüfen, in welchem Land die Person ihren Aufenthalt im Sinne der Ausnahme Klausel hat und ob diese angewandt werden kann.

- [Urteil BVGer vom 17. Dezember 2014 \(E-3562/2013\)](#)
- Ausgangslage: Anwendung von [Artikel 1 Absatz 1 StÜ](#) bei vorläufig Aufgenommenen - triftige Gründe in Bezug auf Einbürgerung in Syrien
- Kernaussagen: Die Anerkennung der Staatenlosigkeit wird verweigert, falls die Personen ohne triftigen Grund den Erwerb einer Staatsangehörigkeit ablehnen. Subjektive Gründe wie z.B. psychische Probleme werden nicht als triftige Gründe betrachtet. Gestützt auf das Dekret Nr. 49 der syrischen Regierung aus dem Jahre 2011 wird Angehörigen der Ajanib seither die syrische Staatsangehörigkeit auf Gesuch hin zuerkannt. Der Antrag auf Einbürgerung muss hingegen in Syrien eingereicht werden.

Aufgrund der Situation in Syrien können vorläufig aufgenommene Angehörige der Ajanib ohne Flüchtlingseigenschaft, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets Nr. 49 aus Syrien ausgereist sind, triftige Gründe geltend machen, nicht für die Einreichung eines Einbürgerungsantrags nach Syrien zu reisen. Diesen Personen wird die Staatenlosigkeit zuerkannt. Bei Personen, die nach dem Inkrafttreten des Dekrets Nr. 49 ausgereist sind, wird hingegen geprüft, weshalb sie nicht während ihrem Aufenthalt in Syrien Schritte zur Einbürgerung eingeleitet haben.

- [Urteil BVGer vom 22. September 2016 \(F-1672/2015\)](#)
- Ausgangslage: Ausreise aus Syrien nach Inkrafttreten des Dekrets Nr. 49 – Bemühungen zum Erwerb der syrischen Staatsangehörigkeit
- Kernaussagen: Gemäss dem Dekret Nr. 49 der syrischen Regierung aus dem Jahre können Angehörige der Ajanib die syrische Staatsangehörigkeit auf Gesuch hin erlangen. Wegen hohen Anforderungen an die Bemühungen, die eine Person unternommen haben muss, um zu einer Staatsangehörigkeit zu gelangen, ist es gerechtfertigt, auch die Anforderungen an die triftigen Gründe für den Entscheid, dies nicht zu tun, hoch anzusetzen. Der Beschwerdeführer reiste erst Monate nach Inkrafttreten des Dekrets Nr. 49 aus Syrien aus. Gemäss seinen Aussagen habe er zwar einen Antrag auf Einbürgerung eingereicht, indessen sei es zu Verzögerungen gekommen, weshalb er die Einbürgerungsdokumente vor dem Verlassen des Landes nicht mehr habe in Empfang nehmen können. Diese Argumentation zielt nur schon deshalb ins Leere, weil er die behauptete Verfolgungssituation nicht glaubhaft darzulegen vermochte. Die Beschwerde wurde infolgedessen abgewiesen und die Zuerkennung der Staatenlosigkeit verneint.



## **Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur**

### **Berichte:**

UNHCR, September 2007: Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit: Ein Handbuch für Parlamentarier.

UNHCR, September 2010: Protecting the Rights of Stateless Persons.

UNHCR, September 2010: Preventing and Reducing Statelessness.

UNHCR/IOM 66/98: Field Office Activities concerning Statelessness.

EC/49/SC/CRP.15: Progress report on UNHCR activities in the field of Statelessness.

EC/1995/SCP/CPR.6: Current UNHCR Activities on behalf of stateless persons.

UNHCR 2014: Handbook on Protection of Stateless Persons; Geneva

Romuald Likibi 2013: Le Droit de l'Apatridie – Pratiques et Controverses; Editions Publibook, paris-France

A. Edwards and L. van Waas (Eds.) 2014 : Nationality and Statelessness under International Law ; Cambridge University Press, Cambridge U.K.